



Eltern und Schüler*innen FAQ

Der Senat hat entschieden, dass die Testpflicht an Schulen fortgesetzt wird. Wir alle erhoffen uns davon mehr Sicherheit für alle am Schulleben Beteiligten. Nachfolgend finden Sie einige Antworten auf Fragen zur Durchführung und zum gesundheitlichen Risiko für die Testaufsichtspersonen und die Schülerinnen und Schüler.

Wie erfolgt die Selbsttestung?

Die Tests werden durch die Schülerinnen und Schüler **selbst durchgeführt** und durch die **Lehrkräfte altersangemessen** vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses **begleitet**.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ausschließlich für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich ihre Maske ab (für jeweils 15 Sekunden/Nasenloch). Im Anschluss an die Entnahme des Abstrichs setzen sie die Maske umgehend wieder auf.

Die Selbsttestung findet unter **Einhaltung der bekannten Hygieneregeln** (AHA+L) statt, d.h. während der Testungen muss der Raum gut belüftet sein. Nach Möglichkeit werden die Abstriche im Freien vorgenommen.

Wie sind die gesundheitlichen Risiken für Lehrkräfte und Schüler*innen?

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ausschließlich für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich ihre Maske ab (für jeweils 15 Sekunden/Nasenloch). Im Anschluss an die Entnahme des Abstrichs setzen sie die Maske umgehend wieder auf. **Der Zeitraum, in dem die Maske für die Testdurchführung abgenommen werden muss, beträgt weniger als eine Minute.** Die Infektionsgefahr steigt dadurch nur minimal an. Dennoch sollte in diesem Zeitraum der Abstand untereinander konsequent eingehalten und der Raum gut gelüftet werden.

Ein in seltenen Fällen eventuell auftretender Hautkontakt mit Puffer- oder Testflüssigkeit stellt kein gesundheitliches Risiko dar. Die **betroffene Körperstelle soll mit Wasser abgespült** werden. Bei Reizerscheinungen sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Nach Beratung mit Expertinnen und Experten des Hygienebeirats und der Gesundheitsämter ist das Tragen weiterer Schutzbekleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich, wenn die sonst geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Wie ist die Haftung geregelt, wenn sich Schüler*innen bei den Tests selbst verletzen?

Die Aufsichtspersonen erläutern lediglich den Ablauf der Testung und beaufsichtigen die Durchführung. **Es wird keine Hilfestellungen gegeben, es werden auch keine Anweisungen zur korrekteren Durchführung erteilt** (im Sinne von: „Führe das Wattestäbchen noch tiefer ein.“).

Sollte sich ein Kind z.B. mit dem Wattestäbchen verletzen, tritt die **Schülerunfallversicherung** ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich. Ein Rückgriff auf die Lehrkraft oder eine andere beaufsichtigende Person ist nur bei einer vorsätzlichen Schädigung möglich.

Eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des anderen Schulpersonals zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Welche Alternativen zur Selbsttestung in der Schule gibt es?

1. Die Schülerin bzw. der Schüler bringt eine Bescheinigung mit, dass sie bzw. er einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht länger als 48 Stunden her sein. **Das Ergebnis eines Selbsttests zu Hause wird nicht anerkannt.**
2. Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis). Die Impfung, die für den vollständigen Impfschutz nötig ist, muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen.

Müssen sich Geimpfte oder Genesene auch testen?

Von der Testpflicht sind folgende Personen befreit:

- Geimpfte, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren **letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage** zurückliegt,
- Genesene, die ein **mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die **mindestens eine Impfung** gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- Genesene, die ein **mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Der jeweilige Nachweis muss jederzeit vorgelegt werden können.

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Ein positives Testergebnis ist nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten. Die betroffene Person ist als Verdachtsfall zu behandeln. **Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden.**

Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Die/der betreffende Schüler*in wird unmittelbar von der Gruppe getrennt. In der Schule wird ein Aufenthaltsraum eingerichtet (1-323). Bei entsprechender Witterung erfolgt eine Betreuung im Freien
- Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schule informiert.
- Die Erziehungsberechtigten holen die Schüler*innen von der Schule ab oder erteilen ihr Einverständnis, dass die Schüler*innen den Heimweg selbstständig antreten.
- Anschließend suchen betroffene Schüler*innen gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten eine PCR-Nachtteststelle für einen PCR-Nachttest auf:
<https://test-to-go.berlin/testzentrum-marzahn-hellersdorf/> (mit Registrierung und Termin)
https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf (auch ohne vorherige Anmeldung)
- Ist der PCR-Nachttest negativ, darf die/der betroffene Schüler*in wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Bei positivem Nachttest erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt. Dieses ordnet dann alle weiteren Maßnahmen an.

Müssen alle Schüler*innen automatisch in Quarantäne, wenn es einen positiven Test in der Klasse gibt?

Nein. Das Testergebnis ist zunächst nur ein Verdachtsfall. Wenn der PCR-Nachtest negativ ausfällt, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Ist der PCR-Nachtest positiv entscheidet das Gesundheitsamt über weitere Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden unter anderem über die Schule an betroffene Personen übermittelt.

Darf nach einer Negativtestung der gesamten Klasse/Gruppe auf Abstand und Maske verzichtet werden?

Nein. Es gelten weiterhin die in der Hygiene-Verordnung (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – SchulHygCoV-19-VO) festgesetzten Regelungen.

Wie ist es mit dem Datenschutz?

Zum Schulalltag gehört, dass Schülerinnen und Schüler durch das Miteinander Erkenntnisse über das Befinden ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen. Dazu gehören in der Pandemie auch Erkenntnisse über einen möglichen Corona-Verdacht nach einer Selbsttestung.

Die Testergebnisse stellen datenschutzrechtlich besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO dar. Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist berechtigt, die **Testergebnisse ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebes unter Pandemiebedingungen zu verarbeiten**. Rechtsgrundlage dafür ist § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG.